

151

Niederösterreichische Handels- und Gewerkekammer.

Die Neugestaltung und die Industrie.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerkekammer hielt gestern ihre erste öffentliche Plenarsitzung nach den Sommerferien. Der Präsident Geheimer Rat Paul Ritter v. Schoeller hielt im Uebergange zur Tagesordnung folgende Ansprache: Der Augenblick, in dem ich unsere erste Herbstsitzung in diesem Jahre eröffne, ist, wie Sie es ja wissen, von ungeheurer Bedeutung für dieses Reich, in dem wir bisher gelebt und dem wir alle unsere Kräfte gewidmet haben. Das Ende des Blutvergießens auf den Schlachtfeldern steht nahe bevor und mit ihm eine neue Ordnung aller Verhältnisse in Europa, ja auf der Welt. Auch das Leben der in der Monarchie wohnenden Völker und ihr Verhältnis zu einander soll ganz neu geregelt werden, und eben in diesen Stunden wird durch ein kaiserliches Manifest der Versuch gemacht, dieser Regelung die Wege zu weisen. Das Selbstbestimmungsrecht, das von der Regierung als Richtschnur für die Völker dieses alten Staatswesens verkündet wurde, muß und wird auch von dem deutschen Volke in Oesterreich als maßgebendes Grundgesetz seines Handelns betrachtet werden. Wir müssen in dieser schweren Zeit alles daransetzen, daß von diesem Rechte die Deutschen den besten Gebrauch machen, was nur dann möglich sein wird, wenn sie einig und geschlossen vorgehen. Auch wir, die Vertreter der Wirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, werden dabei in den Reihen unseres Volkes zu finden sein und werden daher alle unsere Schritte nur im Einvernehmen mit den politischen Vertretern des deutschen Volkes tun, mit denen wir ehestens Fühlung nehmen wollen.

Handelskammervizepräsident Rudolf Kitzschelt.

Vor Beginn der Plenarsitzung erfolgte die feierliche Enthüllung eines Bildnisses des Vizepräsidenten der Kammer kaiserlichen Rates Rudolf Kitzschelt, welches von den Mitgliedern der Kammer aus Anlaß seines Jubiläums der 25jährigen Tätigkeit als Kammervizepräsident gewidmet wurde. Das Bildnis — ein Werk des Kunstmalers Heinrich Rauchinger — wurde in der Sitzungssaale der Kammer angebracht.

Das Elektrizitätsgesetz.

Einem Berichte des Kammersekretärs Dr. Göbinger gemäß genehmigte die Kammer eine dem Abgeordnetenhaus unterbreitete Petition um Abänderung mehrerer Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes. Die Kammer stellte fest, daß durch das neue Gesetz im Interesse unserer Uebergangs- und Friedenswirtschaft gelegene Förderung der Elektrizitätsverwertung nicht erzielt wurde, vielmehr ein Erstarren der bisher trotz Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage doch fortschreitenden Entwicklung zu befürchten wäre. Als wichtigste, grundsätzliche Forderung stellte die Kammer die Lösung der in Aussicht gestellten Rechte, insbesondere des Ent-

eignungsrechtes, von den aufzuerlegenden Verpflichtungen hin und eine Beschränkung der letzteren auf das ausschließlich vom öffentlichen Interesse gebotene Maß. Weiter bemängelte die Kammer die Behandlung der elektrischen Eigenanlagen, welche nach der Regierungsvorlage im Interesse der Planmäßigkeit und Einheitlichkeit der Elektrizitätsversorgung nach freiem Ermessen der Konzessionsbehörden verhindert und zum Anschluß an Elektrizitätsunternehmungen, das sind die gewerbsmäßigen Zentralen, gezwungen werden könnten. Die Leitungsrechte der elektrischen Anlagen sollen in gewissen Fällen auch auf Gebäude, ferner auf eingezäunte Grundstücke, sofern sie nicht Hausgärten sind, ausgedehnt und die Entschädigung des belasteten Grundeigentümers so festgesetzt werden, daß ihm für vorhersehbare vermögensrechtliche Nachteile eine im vornherein zu bemessende Pauschalentschädigung, für die unvorhersehbaren, dagegen eine von Fall zu Fall festzustellende Schadloshaltung gewährt wird. Das Enteignungsrecht soll wie das Leitungsrecht bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein und kostenlos, also insbesondere ohne Uebernahme einer Gewinnbeteiligung und des Ablösungsrechtes des Staates gewährt werden. Die finanziellen Begünstigungen müßten erweitert und insbesondere die Passierbarkeit der Passivzinsen bei der Aktiensteuer und die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Portfeuilleaktien obligatorisch eingeräumt werden. Die Tarifhoheit, die Gewinnbeteiligung und das Ablösungsrecht des Staates sollen nur dann eintreten können, wenn eine der weitergehenden finanziellen Begünstigungen in Anspruch genommen oder die Sicherung eines Absatzgebietes von der Elektrizitätsunternehmung selbst erwirkt wird. Der Präsident drückte dem Referenten für seine mühevollen und verdienstlichen Arbeit den Dank der Kammer aus. (Lebhafter Beifall.)

Die Kammer genehmigte sodann einen Bericht des Konsulenten Dr. Herbert Ertl über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbeinspektion, bewilligte im Sinne der Vorschläge des ersten Sekretärs Hofrat v. Tanyenthal neuerlich Anschaffungsbeiträge für die Kammerangestellten sowie gemäß den Anträgen des Sekretärs Dr. Karl Wraetz die Vergebung der Stipendien in den gewerblichen und kommerziellen Fachschulen für das Schuljahr 1918/19.